



Gesangverein „Liedertafel 1849 Eschenau e.V.“ Vereinsatzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied in einem Chorverband im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Liedertafel 1849 Eschenau e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Eckental-Eschenau und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht der Stadt Erlangen eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Gesangverein „Liedertafel 1849 Eschenau e.V.“ wurde im Jahre 1849 gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs, sowie die Ausbildung und Förderung der musikalischen Kinder-, Jugend- und Volkserziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor; er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein einen gemischten Chor, verschiedene Kinder- und Jugendchöre und verschiedene Musikgruppen. In den Musikgruppen erhalten die Schüler eine musikalische Grundausbildung an verschiedenen Instrumenten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 – Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die vorliegende Vereinsatzung ist anzuerkennen

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn

- a) sich ein Mitglied um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat.
- b) das aktive Chormitglied sein 65. Lebensjahr erreicht hat und eine mindestens 30-jährige aktive Sängertätigkeit nachweisen kann.
- c) aktive Sängerinnen das 60. Lebensjahr erreicht haben und eine mindestens 25-jährige aktive Sängertätigkeit nachweisen können.
- d) passive Mitglieder das 75. Lebensjahr erreicht haben und nachweisen, dass sie früher mindestens 30 Jahre aktiv tätig waren.

In jedem Fall ist ein Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied in der Vorstandschaft zu behandeln; es muss eine gewissenhafte Überprüfung erfolgen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Austritts ist der Vereinsbeitrag bis zum Tage des Ausscheidens (voller Monat) zu bezahlen. Im Voraus eingezahlte Beiträge können nicht rückvergütet werden.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn

- a) ein gröblicher Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt.
- b) das Ansehen des Vereins durch das Verhalten des Mitgliedes geschädigt wird.
- c) durch das Verhalten des Mitgliedes die Vereinsarbeit (Übungsstunden, Veranstaltungen) gestört wird.
- d) das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages kann nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert werden. Eine Änderung kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einem Änderungsantrag zustimmen. Der Vereinsbeitrag wird jährlich über die Bank bargeldlos eingezogen.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Von den geldlichen Mitteln des Vereins, die sich in der Hauptsache aus den Vereinsbeiträgen der Mitglieder zusammensetzen, werden in erster Linie die Vergütungen für die Dirigenten und Musiklehrer bezahlt, sowie das für die Arbeit notwendige Noten- und Instrumentenmaterial angeschafft.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder dürfen aus dem Vereinsvermögen (außer nachweislich persönlichen Sacheinlagen) nichts erhalten.

§ 7 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Es muss mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn

- für den Verein wichtige Entscheidungen zu treffen sind, die die Vorstandschaft nicht allein entscheiden kann oder will.
- durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neubesetzung notwendig ist.
- von der Vorstandschaft die Notwendigkeit für die Vereinsarbeit erklärt wird.

Alle Mitglieder müssen rechtzeitig (mindestens 8 Tage vorher) unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt werden. Eine Bekanntgabe in der öffentlichen Presse ist ausreichend.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes und Bestimmung der für die Vereinsarbeit notwendigen Organe
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

j) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Die Mitgliederversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Bericht des 1. Vorstandes
 2. Bericht des Schriftführers (Vorlage des letzten Protokolls)
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Bericht des/der Chorleiter
 6. Bestimmung des Wahlausschusses
 7. Wahl der Vorstandschaft
 8. Wahl des Beirates
 9. Verschiedenes – Wünsche und Anträge
- (3) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem/der Chorleiter(in)
 - c) dem/der Notenwart(in)
 - d) dem/der Kinder- und Jugendbetreuer(in)
 - e) dem Beirat, gebildet aus vier weiteren singenden Mitgliedern des Chores, sodass der Vorstand insgesamt 11 Personen umfasst.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind grundsätzlich durch geheime Wahl zu bestimmen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können durch Handaufheben bestimmt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören neben dem/der Vorsitzenden der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassenführer(in) an. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 – Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Lediglich bei redaktionellen Änderungen, die keine Auswirkungen auf den sachlichen Inhalt der Satzung haben, kann der Vorstand durch Beschluss entscheiden. Einem Antrag auf Satzungsänderung müssen mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Festlegungen, die ausschließlich die Arbeit des Chores betreffen, werden im Rahmen einer Geschäftsordnung zu dieser Satzung geregelt. Sie kann in der Regel vom Vorstand ergänzt bzw. geändert werden. Bei Änderungen, die satzungsrechtliche Belange berühren, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Marktgemeinde Eckental zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit. Die vorliegende Satzung löst die bisherige Vereinssatzung aus dem Jahr 2010 in der Fassung vom 12. Januar 2010 ab.

Sie tritt rückwirkend zum 10. April 2024 in Kraft.

Eckental, den 10. April 2024

Gesangverein „Liedertafel 1849 Eschenau e.V.“



Friederike Cabrerizo

1. Vorsitzende